

Claims Resolution Tribunal

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes. Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

Zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT 1]
auch im Namen von [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT 3]
vertreten durch [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von S. Mendels

Geschäftsnummer 221357/AC

Zugesprochener Betrag 26'750.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT 1] (nachfolgend „der Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das veröffentlichte Konto von S. Mendels („der Kontoinhaber“) bei der Basler Filiale der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch der Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, werden die Namen der Ansprechers, jeglicher Verwandten der Ansprechers mit Ausnahme des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte den Kontoinhaber als seinen Urgrossvater, [ANONYMISIERT], der am 17. Mai 1874 in Almelo, Niederlanden, geboren und mit [ANONYMISIERT] verheiratet war. Der Ansprecher gab an, sein Urgrossvater, der jüdischer Abstammung gewesen sei, sei im späten 19. Jahrhundert nach Belgien gezogen, wo sein Sohn, [ANONYMISIERT], und seine Tochter, [ANONYMISIERT], geboren worden seien. Sein Urgrossvater habe in Anderlecht, einer Ortschaft, die weniger als fünf Kilometer von Brüssel, Belgien, entfernt ist, gelebt. Der Ansprecher gab ausserdem an, sein Urgrossvater sei Eigentümer eines Unternehmens mit dem Namen [ANONYMISIERT] gewesen, das Büroeinrichtungen vertrieben habe. Sein Grossvater habe nicht den Namen [ANONYMISIERT] für das Unternehmen verwendet, weil er sich nicht habe als Jude zu erkennen geben wollen. Der Ansprecher gab an, [ANONYMISIERT], der Sohn des Kontoinhabers, habe um 1935 herum in Etterbeek, Belgien, einer Ortschaft, die weniger als fünf Kilometer von Brüssel entfernt ist, gelebt und sei 1939 nach New York, USA, geflohen. Er wisse nicht, ob sein Urgrossvater auch geflohen sei, und er verfüge über keine weiteren Informationen bezüglich seines Urgrossvaters, weil die meisten seiner Verwandten, die über mehr Informationen verfügen könnten, verstorben

sein. Der Ansprecher ergänzte, sein Grossvater väterlicherseits habe nach dem Zweiten Weltkrieg den Namen [ANONYMISIERT], der Firmennamen des ehemaligen Unternehmens seines Vaters, angenommen. Der Ansprecher gab an, sein Urgrossvater sei am 8. Februar 1957 in Jette, Belgien, weniger als fünf Kilometer von Brüssel entfernt, verstorben.

Der Ansprecher reichte zum Nachweis seines Anspruchs unter anderem die folgenden Dokumente ein: (1) eine Kopie der Todesurkunde seines Urgrossvaters, aus der hervorgeht, dass [ANONYMISIERT] am 17. Mai 1874 in Almelo geboren wurde und am 8. Februar 1957 in Jette verstarb; (2) eine Kopie der Todesurkunde seines Grossvaters, die zeigt, dass [ANONYMISIERT] der Sohn von [ANONYMISIERT] war; (3) eine Namensänderungsurkunde für seinen Grossvater, die nachweist, dass [ANONYMISIERT] seinen Namen am 9. Juni 1947 auf [ANONYMISIERT] abändern liess; (4) die Kopie der Geburtsurkunde seines Vaters, aus der hervorgeht, dass [ANONYMISIERT] der Sohn von [ANONYMISIERT] war und dass er mit [ANONYMISIERT] verheiratet war; (5) Kopien seiner Geburtsurkunde und derjenigen seines Bruders, auf denen ihr Vater als [ANONYMISIERT] aufgeführt ist sowie (6) eine Kopie des Testaments seines Grossvaters, in dem dieser seinem Enkel, [ANONYMISIERT] (der Sohn seines Sohnes, [ANONYMISIERT]), sein gesamtes Vermögen vermacht.

Der Ansprecher gab an, er sei am 19. Januar 1971 in Uccle, Belgien, geboren. Der Ansprecher vertritt seinen Bruder, [ANONYMISIERT], der am 30. Juni 1968 auch in Uccle geboren wurde sowie seine Mutter, [ANONYMISIERT], die am 28. Mai 1942 in Namur, Belgien, zur Welt kam.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einem Kontoauszug, einer Belastungsanzeige und einer Kontenliste. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber ein gewisser *Monsieur* (Herr) S. Mendels, der an der 136 Rue Edith Caval, Ucal-Bruxelles, Belgien, lebte. Aus dem Bankunterlagen geht weiter hervor, dass der Kontoinhaber ein Sichteinlagenkonto besass. Aus den Bankunterlagen geht des weiteren hervor, dass das Konto bei der Bank als nachrichtenlos geführt wurde und am 12. Dezember 1945 in ein Auffangkonto überwiesen wurde. Der Kontostand betrug am Tag der Überweisung CHF 49.00. Gemäss den Bankunterlagen wurde das Konto am 19. Oktober 1964 durch Gebühren aufgebraucht und geschlossen.

Analyse des CRT

Identifikation des Kontoinhabers

Der Name des Urgrossvaters des Ansprechers stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Der Ansprecher identifizierte den Wohnort seines Urgrossvaters als Anderlecht, das weniger als fünf Kilometer von Brüssel entfernt ist. Diese Angaben stimmen mit den veröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber überein. Der Ansprecher identifizierte zudem das unveröffentlichte Geschlecht des Kontoinhabers.

Der Ansprecher reichte zum Nachweis seines Anspruchs unter anderem die folgenden Dokumente ein: (1) eine Kopie der Todesurkunde seines Urgrossvaters; (2) eine Kopie der Todesurkunde seines Grossvaters, aus der hervorgeht, dass [ANONYMISIERT] der Sohn von [ANONYMISIERT] sowie (3) eine Kopie des Testaments seines Urgrossvaters. Dadurch erbrachte er den unabhängigen Nachweis dafür, dass der angebliche Kontoinhaber denselben Namen trug und in der Nähe der gleichen Stadt lebte wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt ist.

Darüber hinaus stellt das CRT fest, dass eine Datenbank mit dem Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung den Namen einer Person namens Samuel Mendels enthält und erwähnt, dass dieser in Almelo geboren wurde, was mit dem vom Ansprecher zum Kontoinhaber eingereichten Informationen übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst.

Das CRT stellt fest, dass der Name S. Mendels nur einmal in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit den Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten, erschien. Das CRT stellt zudem fest, dass keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto vorliegen. In Anbetracht all dieser Faktoren kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher den Kontoinhaber plausibel identifiziert hat.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher gab an, der Kontoinhaber sei jüdischer Abstammung gewesen und habe im von den Nationalsozialisten besetzten Belgien gelebt. Wie bereits erwähnt, enthält die Opferdatenbank des CRT eine Person namens Samuel Mendels.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecher und Kontoinhaber

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass der Kontoinhaber der Urgrossvater des Ansprechers war. Diese Dokumente umfassen: (1) eine Kopie der Todesurkunde seines Grossvaters, aus der hervorgeht, dass [ANONYMISIERT] der Sohn von [ANONYMISIERT] war; (2) eine Namensänderungsurkunde für seinen Grossvater, die nachweist, dass [ANONYMISIERT] seinen Namen auf [ANONYMISIERT] abändern liess; (3) die Kopie der Geburtsurkunde seines Vaters, aus der hervorgeht, dass [ANONYMISIERT] der Sohn von [ANONYMISIERT] war; (4) Kopien seiner und der Geburtsurkunde seines Bruders, auf denen ihr Vater als [ANONYMISIERT] aufgeführt ist sowie (5) eine Kopie des Testaments seines Grossvaters, in dem dieser seinem Enkel, [ANONYMISIERT] (der Sohn seines Sohnes, [ANONYMISIERT]), sein gesamtes Vermögen vermacht.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber ausser den Parteien, die der Ansprecher vertritt, noch weitere lebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass das Konto am 12. Oktober 1945 in ein Auffangkonto überwiesen wurde und am 19. Oktober 1964 geschlossen wurde, nachdem es durch Gebühren aufgebraucht worden war.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten des Ansprechers und der von ihm vertretenen Parteien [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT 3] erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der geänderten Version der Verfahrensregeln für die Beurteilung von Anspruchsanmeldungen auf bei Schweizer Banken hinterlegte Vermögenswerte („Verfahrensregeln“) festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber sein Urgrossvater war. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Sichteinlagenkonto. Aus den Bankunterlagen geht weiter hervor, dass der Wert dieses Sichteinlagenkontos am 12. Dezember 1945 CHF 49.00 betrug. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen das Guthaben eines Sichteinlagenkontos weniger als CHF 2'140.00 betrug und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf CHF 2'140.00 festgelegt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31 (1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von CHF 26'750.00.

Verteilung des Betrags

Gemäss Artikel 23(2)(c) der Verfahrensregeln kann das CRT, wenn ein Ansprecher seinen Anspruch auf eine Erbfolge gründet, jedoch keine ununterbrochene Reihe von Testamenten oder anderen Erbdokumenten vorweisen kann, gemäss den in Artikel 23(1) aufgeführten allgemeinen Grundsätzen Auszahlungen vornehmen, in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Fairness und Gerechtigkeit. Das CRT stellt fest, dass der Ansprecher zwar das Testament seines Urgrossvaters eingereicht hat, in dem dieser sein Vermögen seinem Enkel, [ANONYMISIERT] (der Vater des Ansprechers) vermacht hat, jedoch nicht das Testament seines Vaters [ANONYMISIERT]). In diesem Fall vertritt der Ansprecher seine Mutter, [ANONYMISIERT 2], sowie seinen Bruder, [ANONYMISIERT 3]. Somit ist die vertretene Partei, [ANONYMISIERT 2], als die Gattin des einzigen Begünstigten des Kontoinhabers zu einer Hälfte des zugesprochenen Betrags berechtigt. Der Ansprecher und sein Bruder haben als Kinder des einzigen Begünstigten des Kontoinhabers Anspruch auf je ein Viertel des gesamten, zugesprochenen Betrags.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben auch mit der Gesamtkonten-Dantenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
6 Mai 2006